



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

der Herrscher die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel benutzt, um mit starker Hand die bestehende Rechtsordnung zu beschirmen. Und was als Recht in Übung ist, darüber kann nur das Urteil des Volkes entscheiden. Auch der Einwohnerschaft Nürnbergs wird vermutlich die Befugnis zur Mitwirkung bei der lokalen Rechtsprechung und Gesetzgebung nie bestritten worden sein. Wie weit diese Mitwirkung freilich in jedem einzelnen Fall reichte, das war eine Machtfrage, die wohl nicht zu allen Zeiten in ein und demselben Sinne entschieden wurde. Immerhin finden wir die Bürgerschaft bereits am Ausgang des zwölften Jahrhunderts im anerkannten Besitze des Rechtes, die Umlegung und Erhebung der Steuern, welche sie dem König zu zahlen hatte, selbst zu besorgen.

Das folgende Jahrhundert sah den Sturz der Hohenstaufen und den Verfall der deutschen Königsmacht, während gleichzeitig das wirtschaftliche Leben der Nation einen Aufschwung nahm, der nicht zum wenigsten den Städten zu gute kam und das Selbstbewusstsein des Bürgertums gewaltig steigerte. Welchen Einfluß diese Entwicklung auf die Ausgestaltung der Machtverhältnisse in Nürnberg hatte, läßt sich daraus entnehmen, daß zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts der König, unfähig, die Stadt und seine städtischen Amtleute aus eigener Kraft zu schirmen, seinen Schultheiß dem Schutze der Bürger empfahl. Kein Wunder, daß sich die Selbstverwaltung aufs üppigste entfaltete! Nach und nach engten ihre Fortschritte die Wirksamkeit der königlichen Behörden derartig ein, daß diese sich in der Hauptsache auf die Erhebung bestimmter Gefälle beschränkt sahen und als reine Finanzämter schließlichs mitsamt ihren Einnahmen käuflich in den Besitz der Stadt übergehen konnten.

### § 3. Die Erwerbung des Schultheißenamtes durch die Stadt.

Für das Schultheißenamt bahnte sich diese Entwicklung bereits im dreizehnten Jahrhundert dadurch an, daß es zu Gunsten des königlichen Fiskus an Nürnberger Bürger verpfändet wurde. Diese Pfandinhaber waren wohl alle mehr oder weniger auf ein freundliches Zusammenwirken mit den Gemeindeorganen angewiesen, und wenn auch bedacht, ihre Amtseinkünfte ungeschmälert zu erhalten, so doch durchaus nicht darauf erpicht, sich mit Geschäften zu beladen, die zu übernehmen sich ein anderer bereit fand. Dazu kam, daß es spätestens seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts dem König selbst nicht mehr wünschenswert erscheinen konnte, den Einfluß seines Schultheißen in der Stadt zu verstärken. Im Jahre 1287 nämlich hatte Rudolf von Habsburg den Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit zwei Dritteln der Einkünfte des Schultheißenamtes und